

Abschrift



467

Oberlandesgericht Dresden
Generalstaatsanwaltschaft
Dresden
Eing. 19. Mai 2008
Gz.: 36.37108
..... fach Anl. fach

Generalstaatsanwaltschaft Dresden *
Lothringer Str. 1 * 01069 Dresden

Oberlandesgericht Dresden
- Strafsenat -

Dresden, den 16. Mai 2008
Tel.: (0351) 446 2903
E-Mail :
Bearb.: StA'in Schreitter-Skourtsov
Aktenzeichen: 23 GWs 294 / 08
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Görlitz, Az.: 240 Js 22693/05, gegen **Andreas Reuter** wegen eigenmächtiger Abwesenheit

hier: Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Zittau über ein Ordnungsmittel

Mit 3 Bänden Strafakten Az.: 240 Js 22693/05
Vorlagebericht der Staatsanwaltschaft Görlitz vom 08.05.2008

Ich beantrage,

die sofortige Beschwerde des Angeklagten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Zittau vom 14.12.2007, mit dem gegen den Angeklagten ein Ordnungsgeld verhängt wurde, als unbegründet zu verwerfen.

Das Amtsgericht Zittau verurteilte den Angeklagten am 14.12.2007 wegen Dienstflucht zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten, deren Vollstreckung es zur Bewährung aussetzte. Da der Angeklagte sich bei der Verkündung des Urteilstenors nicht erhob, verhängte es ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,- EUR, ersatzweise zwei Tage Ordnungshaft. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Angeklagten. Das Verfahren ist derzeit vor dem Landgericht Görlitz in der Berufungsinstanz anhängig.

Die Beschwerde gegen den Beschluss über das Ordnungsgeld ist zulässig, jedoch nicht begründet. Der Angeklagte hat sich zur Verlesung der Urteilsformel nicht erhoben, was sich aus dem Protokoll zur Hauptverhandlung ergibt und auch die Beschwerde einräumt.

Dies stellt eine Ungebühr im Sinne des § 178 GVG dar. | Zwar ist der Verteidigung zuzugeben, dass nicht jedes Sitzenbleiben in der Hauptverhandlung bereits als Ungebühr zu werten ist. Entschieden wurde es für das Sitzenbleiben bei Eintritt des Gerichts nach einer Sitzungspause (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 28.02.2007, Az.: 1 Ws 33/07) oder für Vernehmungen (OLG Stuttgart, Beschluss vom 20.12.1985, Az.: 3 Ws 338/85). Allerdings besteht in der Rechtssprechung einhellig die Meinung, dass bei der Verlesung der Urteilsformel alle aufzustehen haben (OLG Hamm, NJW 75, 942). Zwar hat sich die Anschauung, was als Ungebühr anzusehen ist und was im Gerichtssaal üblich ist mit den Jahren gewandelt; es ist aber weiterhin anerkannt, dass alle Anwesenden bei der Verlesung des Urteilstenors aufzustehen haben, um ein Mindestmaß an äußeren Formen zu wahren und einen gewissen Respekt vor der Entscheidung des Gerichts zu bekunden. Die Nichtbeachtung dieses Erfordernisses stellt jedenfalls dann Ungebühr dar, wenn es geschieht, um das Gericht zu provozieren und kein sachlicher Grund gegeben ist.

Dies war hier der Fall. In einer aufgeheizten Verhandlungsatmosphäre hat am Ende der Angeklagte nur seinen Protest ausgedrückt. Die Geschichte der Hauptverhandlung ist jedenfalls nicht geeignet, das Sitzenbleiben während der Urteilsverkündung zur rechtfertigen.

Auch stellt das Aufstehen zur die Verlesung des Urteilstenors weder eine Verletzung der Persönlichkeitsrechts des Angeklagten dar noch verletzt es den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Pflicht zur Erhebung wäre möglicherweise dann erniedrigend, wenn der Angeklagte allein sich erheben müsste; dies ist aber gerade nicht der Fall. Die Übung, aufzustehen betrifft alle Anwesenden im Gerichtssaal und stellt daher für den Angeklagten keine unzumutbare Belastung dar, die sich auch in der Regel auf wenige Sätze beschränkt. |

Schreiter-Skvortsov

Schreiter-Skvortsov
Staatsanwältin